

Erklärung zur steuerlichen Behandlung

Bisher waren gemäß § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz 1997 die **Umsätze** der Staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit umsatzsteuerfrei. Diese Befreiungsvorschrift regelte vor allem die Steuerfreiheit der Umsätze aus der Auftragsforschung, also Forschungstätigkeiten der Staatlichen Hochschulen für die Industrie oder private Auftraggeber bzw. Forschungsaufträge mit vertraglich festgelegten Vorbehaltsrechten.

Durch die Aufhebung des § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung steuerlichen Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 –StÄndG 03) vom 15. Dezember 2003 ist nunmehr die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Auftragsforschung ab dem 01.01.2004, in Umsetzung des Urteils des EuGH vom 20.07.2002, entfallen. Dem hoheitlichen Forschungsbereich der Hochschulen ist nunmehr nur noch die Grundlagenforschung zuzurechnen. Diese bleibt auch weiterhin steuerlich nicht relevant.

Nicht dem hoheitlichem Forschungsbereich zuzuordnen sind

- Tätigkeiten, die aus wissenschaftlicher Dienstleistung
- die Übernahme von Projekträgerschaften
- Tätigkeiten ohne Forschungsbezug

ergänzt um die

- Tätigkeiten aus Auftragsforschung

Erklärung:

Ich habe die Hinweise zur steuerlichen Behandlung zur Kenntnis genommen und erkläre hiermit auf Dienstplicht:

Bei den Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages handelt es sich um

Vertragspartner im Inland ()
 EU - Land () VAT - Nr.: / Partner _____
 Dritt – Land ()

Bei den Tätigkeiten handelt es sich um

- Tätigkeiten aus wissenschaftlicher Dienstleistung (**Anwendung gesicherter Erkenntnisse**)
- die Übernahme von Projekträgerschaften°
- Tätigkeiten ohne Forschungsbezug°
- Tätigkeiten aus Auftragsforschung°

°Zutreffendes bitte ankreuzen

Lehrstuhl für

Bayreuth, den

.....
()